

Haftpflichtversicherung Wasserfahrzeuge und Zusatzversicherungen

Wasserfahrzeuge für sportliche und private Zwecke

Zusätzliches vorvertragliches Informationsdokument (VVID) für die Versicherungsprodukte
Haftpflichtversicherung Wasserfahrzeuge

Zurich Insurance plc - Generalvertretung für Italien

Zurigo Wasserfahrzeuge

Letzte Aktualisierung: Januar 2021

Dieses Dokument entspricht der letzten aktualisierten Version.



Dieses Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu den im vorvertraglichen Informationsdokument für die Versicherungsprodukte Schadenfälle (VVID Schadenfälle) enthaltenen, damit der potentielle Versicherungsnehmer die wichtigsten Eigenschaften des Produkts, die vertraglichen Verpflichtungen und die Vermögenslage des Unternehmens besser verstehen kann.

Der Versicherungsnehmer hat vor Unterzeichnung des Vertrages in die Versicherungsbedingungen Einsicht zu nehmen.

Zurich Insurance plc - Generalvertretung für Italien. Sitz in Zurich House, Ballsbridge Park, Dublin 4, Irland - Handelsregister Dublin Nr. 13460 - Untersteht der Aufsicht der für die Regelung von Finanzdienstleistungen zuständigen irischen Behörde - Im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über die Generalvertretung für Italien tätig: Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand - Tel. +39.0259661 - Fax +39.0259662603. Eingetragen im Unternehmensregister bei der italienischen Versicherungsaufsichtsbehörde (IVASS - Liste I) am 3.01.2008 unter der Nr. I.00066. Steuernr./USt-IdNr./HR Mailand 05380900968.

Website: www.zurich.it - Zertif. E-Mail PEC: zurich.insurance.plc@pec.zurich.it

Unter Bezugnahme auf den Jahresabschluss 2018 beträgt das Eigenkapital 2.030 Millionen Euro und setzt sich aus einem Gesellschaftskapital von 8 Millionen Euro und Vermögensrücklagen in Höhe von 2.022 Millionen Euro zusammen. Es wurde unter Anwendung der irischen Rechnungslegungsgrundsätze (Irish GAAP) bestimmt.

Die Solvabilitätskennzahl der Zurich Insurance Plc, in Übereinstimmung mit der Norm Solvency II, beträgt 143% und stellt das Verhältnis zwischen den anrechenbaren Eigenmitteln (EOF Eligible Own Funds) und der Solvenzkapitalanforderung (SCR (Solvency Capital Requirement)) dar.

Für die Informationen über die Gesellschaft steht der Bericht über die Solvabilität und die Finanzlage des Unternehmens (SFCR) unter der folgenden Adresse zur Verfügung: <http://www.zurich.it/avvisi-clienti/SFCRReport.htm>.

Beträge:

- Solvenzkapitalanforderung (SCR): 1.704 Millionen Euro
- Mindestkapitalanforderung (MCR): 767 Millionen Euro
- Anrechenbare Eigenmitteln zur Deckung des SCR: 2.431 Millionen Euro
- Anrechenbare Eigenmitteln zur Deckung des MCR: 2.319 Millionen Euro

Auf den Versicherungsvertrag findet italienisches Recht Anwendung.



Was ist versichert?

Die Reichweite der Verpflichtungen des Unternehmens liegt innerhalb der Höchstbeträge und, soweit vorgesehenen, im Rahmen der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten, versicherten Beträge.

Welche Optionen/Personalisierungen können aktiviert werden?

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG WASSERFAHRZEUGE

Höchstbeträge	Die gesetzlichen Mindestbeträge entsprechen 6.070.000,00 Euro für Personenschäden (je Schadenfall und unabhängig von der Anzahl der Opfer) und 1.220.000,00 Euro je Schadenfall für Sachschäden.
Immer wirksame erweiterte Deckungen	Bootsfahrschule: Die Versicherung deckt die Haftbarkeit des Fahrlehrers. Als Dritte werden folgende Personen betrachtet und sind damit gedeckt: der Prüfer, der Fahrschüler, auch wenn er am Steuer sitzt, außer während der praktischen Fahrprüfung, der Fahrlehrer während der Fahrprüfung des Fahrschülers. Schäden an Sachen und Tieren Dritter (die durch Wasserfahrzeuge für private und sportliche Zwecke verursacht werden): Die Versicherung deckt die Haftbarkeit für ungewollt Dritten bei der Navigation oder dem Liegen des Wasserfahrzeugs im Wasser erzeugten Schäden an Sachen und Tieren. Schäden infolge von Unterbrechungen oder Aussetzungen der Nutzung von Gütern sowie von industriellen, geschäftlichen, landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder Dienstleistungen aufgrund von Brand, Explosion oder Bersten des Wasserfahrzeugs, wenn dieses in privaten Gewässern liegt. Segelregatten: Die Versicherung deckt die ungewollte Dritten zugefügten Schäden während der Teilnahme des Wasserfahrzeugs an Segelregatten, an den damit verbundenen offiziellen Trainingsrunden und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen.

OPTIONEN MIT ZAHLUNG EINER ZUSÄTZLICHEN PRÄMIE	
Wasserski	Die Versicherung deckt die Haftbarkeit für Schäden, die Dritten, darunter die gezogene Person, beim Ziehen des Fallschirms von Parasailing oder Parakiting ungewollt zugefügt werden.
Navigationsbeschränkungen (gültig für Wasserfahrzeuge für den Privatgebrauch oder für Freizeitzwecke)	Die im VVID Schäden festgelegten Navigationsbeschränkungen erstrecken sich auch auf das Schwarze Meer und die Ostküsten des Atlantiks, zwischen Oporto und Casablanca, einschließlich der Kanarischen Inseln.
Erhöhung der Mindestdeckungssummen	Es ist möglich, die Police mit Höchstbeträgen oberhalb der Mindestbeträge abzuschließen, wenn hierfür die Zahlung einer höheren Prämie akzeptiert wird.

Welchen Versicherungsschutz kann ich der KFZ-Haftpflicht gegen Zahlung einer zusätzlichen Prämie hinzufügen?

BRAND, DIEBSTAHL und KOSTENSCHUTZ (optional)	
Basisgarantien	Der Vertrag deckt die unmittelbaren Sachschäden, die dem versicherten Wasserfahrzeug, auch infolge von Cyberattacken, bei der Navigation oder dem Liegen im Wasser entstehen, infolge von: • Brand, Explosion, Bersten und Blitzschlag • Diebstahl (versucht oder begangen) und Raubüberfall Bei Außenbordmotoren sind nur die direkten Sachschäden am Außenbordmotor selbst gedeckt. Kostenschutz: Zurich erstattet vollständig oder teilweise: Kosten für die Unterstellung des Fahrzeugs und den Transport, Kosten infolge von Diebstahl oder Verlust der Schlüssel, Schäden an Gepäck, Wiederherstellung der Diebstahlschutzsysteme. Die Versicherungen gegen Brand, Diebstahl und Kostenschutz können zusammen oder getrennt erworben werden, nach festgelegten Kombinationen.
Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress	Im Folgenden die wichtigsten Ausschlüsse: Nicht enthalten sind Schäden infolge von: - Diebstahl von Außenbordmotoren und Wassermotorrädern, bei denen keine wirksame Sperrvorrichtung aktiviert wurde; - Brand und Diebstahl von Wasserfahrzeugen oder Teilen davon, an denen der versicherte Außenbordmotor angebracht ist; - Diebstahl von Radio/CD/Videogeräten und anderen Geräten dieser Art, die im Wasserfahrzeug eingebaut waren.



Was ist NICHT versichert?

Ausgeschlossene Risiken	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.
--------------------------------	---



Bestehen Einschränkungen des Versicherungsschutzes?

Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress	KFZ-Haftpflichtversicherung, weitere Beschränkungen: • Fahrerschulboot, wenn während der Fahrt des Fähranführers die als Fahrlehrer zugelassene Person nicht gemäß den einschlägigen Gesetzesvorschriften befähigt ist oder wenn die Fährübung nicht gemäß den von den einschlägigen Gesetzesvorschriften vorgesehenen Modalitäten stattfindet • Wasserfahrzeug mit Probefahrtenkennzeichen, wenn die Verwendung des Fahrzeugs nicht unter Einhaltung der dafür geltenden Bestimmungen erfolgt • Bemannt vermietetes Wasserfahrzeug, wenn die Vermietung nicht unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen erfolgt • Veränderung der Eigenschaften des versicherten Wasserfahrzeugs, wenn diese nicht in der Zulassungsbescheinigung oder, sofern vorgesehen, in der Erklärung für die Zulassungseignung verzeichnet sind • Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Bootsführers, des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder anderer Personen, denen das Wasserfahrzeug aus irgendeinem Grund anvertraut wurde • Falsche oder unvollständige Angaben in der Police gemäß Artikel 1.2 „Angaben zu den Risikoumständen“. In diesen Fällen sowie in den vom VVID angegebenen hat Zurich das Recht, auf den Versicherten zurückzugreifen für die Beträge, die sie zur Entschädigung geschädigter Dritter gezahlt hat (Regress). Bezüglich der optionalen Versicherungsdeckungen können Grenzen, Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen/ Ausschlüsse vorgesehen werden, die je nach spezifischem Versicherungsschutz variieren. Im Folgenden zur Verdeutlichung ein Anwendungsbeispiel der Selbstbeteiligung: - Schadenssumme € 800 - vertragliche Selbstbeteiligung 10% des Schadens (€ 80) mit dem Mindestbetrag von € 100 - gezahlter Betrag abzüglich der Selbstbeteiligung € 700.
--	--

	Für die Versicherungsdeckungen Brand, Diebstahl und Kostenschutz geltende Ausschlüsse Die Versicherung deckt folgende Schäden nicht (außer im Falle spezieller Vereinbarungen): • Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, Entwicklung - wie auch immer verursacht, kontrolliert oder nicht - von Kernenergie oder Radioaktivität oder von biologischer und chemischer Verschmutzung • Schäden infolge von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Tornados, Sturm, Überschwemmungen, Hagel, Lawinen, Schneefall, Windstärke über 80 km/h, Erdbeben und/oder Erdbewegungen sowie die Schäden infolge von Volksaufständen, Streik, Aufruhr, Terrorismus, Cyberterrorismus, Sabotage und Vandalismus • Schäden infolge der Ansaugung von Wasser in den Motor • nicht von Hochwasser abhängige Wasserschäden • Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (zum Beispiel Diebstahl des Fahrzeugs mit den Original-Startvorrichtungen) des Versicherungsnehmers, des Versicherten, des Bootsführers, der mit diesen zusammenlebenden Personen, ihrer Arbeitnehmer oder den von ihnen mit der Steuerung oder Aufbewahrung des versicherten Wasserfahrzeugs beauftragten Personen verursacht oder begünstigt werden • Schäden infolge von Unterschlagung • Schäden, die durch einfache Verbrennungen, elektrische Erscheinungen oder Wärmestrahlung, die keinen Brand des versicherten Wasserfahrzeugs zur Folge hatte, verursacht werden • Schäden, die durch explosive oder ätzende Stoffe und solche, die durch brennbare Materialien verursacht werden, die nicht zur normalen Bootsausstattung gehören • Schäden, die erfolgt sind, während das Wasserfahrzeug an Land liegt sowie infolge des Aufschleppens, des Stapellaufs und des Transports des Wasserfahrzeugs an Land. Für Risiken, die sich aus Cyberattacken ergeben, umfasst die Versicherung außerdem nicht die direkten und indirekten Schäden, die verursacht werden durch: • Cyberterrorismus • Angriff auf Informationssysteme, Angriff durch Malware, DoS-Angriff • Diebstahl, Änderung oder Vernichtung von elektronischen Daten, digitalen Inhalten und personenbezogenen Daten • Rechtswidrige Handlung in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten und/oder Rechtswidrige Handlung in Bezug auf die Sicherheit • Bedrohungen durch Cyber-Erpressung • Einkommensverlust aufgrund der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Für Risiken, die sich aus Cyberattacken ergeben, sind auch die folgenden Kosten und Ausgaben ausgeschlossen: • Ausgaben im Zusammenhang mit der Restaurierung von elektronischen, Computer- und Digitalgeräten • Kosten infolge der Verletzung der personenbezogenen Daten • Verteidigungskosten im Zusammenhang mit behördlichen Verfahren und Verwaltungsstrafen • Verteidigungskosten und Geldstrafen/Bußgelder strafrechtlicher Art, die aufgrund der Verletzung der geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten fällig werden • jede Form der Zahlung von Entgelten in Folge von Bedrohungen durch Cyber-Erpressung
--	---



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?

Was tun im Schadenfall?	Schadensmeldung Für die Haftpflichtversicherung muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schadenfall vorzugsweise seinem Versicherungsvermittler oder Zurich, innerhalb von 3 Tagen nach dem Ereignis oder nachdem er davon Kenntnis erlangt hat schriftlich melden. Die Schadenersatzforderung muss direkt an das Unternehmen übermittelt werden, welches das für die Personenschäden verantwortliche Wasserfahrzeug versichert. Im Falle von Sachschäden muss die Forderung direkt an den Verantwortlichen gerichtet werden (da keine Versicherungspflicht vorliegt). Nach Abschluss des Verfahrens zur Regulierung des Schadenfalles haben der Versicherungsnehmer und der Versicherte das Recht, die entsprechenden Akten einzusehen, gemäß MD 191/2008 und Art. 146 Versicherungsgesetz. Bei einem Unfall mit einem nicht versicherten oder nicht identifizierten Wasserfahrzeug ist die Schadenersatzforderung an das Unternehmen zu richten, das von dem bei der Consap S.p.A. - Concessionaria Servizi Assicurativi Pubblici S.p.A., eingerichteten Garantiefonds für Verkehrsoffer benannt wurde. Für weitere Informationen: www.consap.it. Bei einem Schadenfall, der den Versicherungsschutz Brand und Diebstahl betrifft, muss bei der zuständigen Behörde Anzeige erstattet werden. Wenn das Ereignis im Ausland eintritt, muss die Anzeige bei der zuständigen ausländischen Behörde erstattet werden und dann in Italien nach der Rückkehr. Eine Kopie aller Unterlagen ist dem Versicherungsvermittler oder Zurich zu übergeben.
	Direkthilfe/Partnerbetriebe: Es sind keine Versicherungsleistungen vorgesehen, die eine Direkthilfe bei Partnerbetrieben enthalten.
	Verjährung Die Rechte aus dem Vertrag verjähren in zwei Jahren. Die Schadenersatzansprüche verjähren in 2 Jahren für Sachschäden und in mindestens 5 Jahren für Personenschäden.

Falsche oder unvollständige Angaben	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.
Pflichten des Unternehmens	Für die Schadenfälle der Haftpflichtversicherung muss Zurich ein Leistungsangebot machen oder begründen, warum sie kein Leistungsangebot macht: • innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des kompletten Leistungsantrags für Schäden an Sachen oder am Wasserfahrzeug • innerhalb von 90 Tagen für die Personenschäden Die Zahlung der Entschädigung erfolgt innerhalb von 15 Tagen nach Annahme oder Ablehnung der angebotenen Summe und innerhalb von 45 Tagen nach dem Angebot, wenn der Versicherte nicht reagiert. Für Schadenfälle der Versicherungen Brand, Diebstahl und Kostenschutz erfolgt die Schadensregelung durch Übereinkunft zwischen den Parteien oder, wenn eine von diesen den Antrag stellt, über Sachverständige, die jeweils von Zurich und vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherten benannt werden. Bei Uneinigkeit kann ein Sachverständigengremium eingeschaltet werden (sogenanntes „vertragliches Gutachten“). Für die Versicherungen Brand und Diebstahl hat Zurich ab Erhalt der Meldung und aller erforderlichen Unterlagen 60 Tage Zeit, um ein Angebot für die Entschädigung zu machen oder den Antrag auf Entschädigung zurückzuweisen. Die Fristen werden verlängert, wenn Zurich zusätzliche Unterlagen verlangt oder wenn Berater (z.B. Sachverständige, Gutachter) eingesetzt werden. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt durch Zurich innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der für die Zahlung erforderlichen Unterlagen. Für alle Versicherungsleistungen bleibt jedoch die Möglichkeit des Versicherten, sich an die Justizbehörden zu wenden, unberührt.



Wann und wie muss ich zahlen?

Prämie	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.
Erstattung	Bei Diebstahl oder Unterschlagung des Wasserfahrzeugs endet der Versicherungsschutz ab 00:00 Uhr am Folgetag der bei den Behörden erstatteten Anzeige (oder der Klage im Falle der Unterschlagung): der schon gezahlte Prämienanteil für den nicht genutzten Zeitraum, mit Ausnahme der Diebstahlversicherung, wird unter Abzug der Steuern zurückerstattet.



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Dauer	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu jenen im vorvertraglichen Informationsblatt (VVID) Schaden
Aussetzung	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu jenen im vorvertraglichen Informationsblatt (VVID) Schaden



Wie kann ich die Police kündigen?

Klausel zur stillschweigenden Verlängerung	Der Versicherungsvertrag sieht, auch in Bezug auf die optionalen Versicherungsdeckungen, keine stillschweigende Verlängerung vor.
Überlegung nach Vertragsabschluss	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu jenen im vorvertraglichen Informationsblatt (VVID) Schaden
Auflösung	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu jenen im vorvertraglichen Informationsblatt (VVID) Schaden



Für wen ist dieses Produkt gedacht?

Das Produkt richtet sich an diejenigen, die ein Boot gegen Schäden versichern wollen, die es anderen während der Nutzung zufügen kann, mit der Möglichkeit, optionale Versicherungsdeckungen für eventuelle Schäden hinzuzufügen, die dem Boot entstehen können.



Welche Kosten muss ich tragen?

- **Vermittlungskosten:**
Der durchschnittliche Anteil der Vermittler hinsichtlich des gesamten Auftragsvolumens des Produkts entspricht 10%, berechnet auf die steuerpflichtige Prämie.

WIE KANN ICH BESCHWERDEN VORBRINGEN UND STREITIGKEITEN LÖSEN?

An die Versicherungs- gesellschaft	Beschwerden sind schriftlich an folgende Adresse zu senden: ZURICH INSURANCE plc Rappresentanza Generale per l'Italia Ufficio Gestione Reclami Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand Fax: 02.2662.2243 E-Mail: reclami@zurich.it Zertifizierte E-Mail: reclami@pec.zurich.it Ebenso kann die Beschwerde auf der Website der Versicherungsgesellschaft www.zurich.it über die den Beschwerden gewidmete Seite gesendet werden. Die Versicherungsgesellschaft muss innerhalb 45 Tagen nach Erhalt der Beschwerde antworten. Für Beschwerden, die das Verhalten der in der Sektion A und in der Sektion F des RUI (Nationales Einheitsregister für Versicherungsintermediäre) eingetragenen Versicherungsvermittler und ihrer Angestellten oder Mitarbeiter betreffen, kann die Antwortfrist von 45 Tagen bis auf maximal 60 Tage verlängert werden, um die Rücksprache mit dem betreffenden Vermittler zu ermöglichen.
An IVASS	An die italienische Versicherungsaufsichtsbehörde (IVASS) sind Beschwerden zu richten: - die die Feststellung der Einhaltung der Bestimmungen des ital. Privatversicherungsgesetzes, der entsprechenden Durchführungsbestimmungen und des Verbraucherschutzgesetzes (über den Fernvertrieb von Finanzdienstleistungen an den Verbraucher) durch die Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, die Versicherungsvermittler und die Versicherungssachverständigen zum Gegenstand haben; - im Falle des unbefriedigenden Ausgangs oder der verspäteten Antwort auf eine an die Gesellschaft gerichtete Beschwerde. Beschwerden sind schriftlich an folgende Adresse zu senden: IVASS, Via del Quirinale 21, 00187 Roma, Fax 06.42133206, zertifizierte E-Mail: ivass@pec.ivass.it Information unter: www.ivass.it Für die Vorlage der Beschwerden bei der IVASS kann das auf der Website der Aufsichtsbehörde im Bereich der Beschwerden verfügbare Formular verwendet werden; dieses kann auch über den Link auf der Website der Gesellschaft www.zurich.it aufgerufen werden. Die Zurich Insurance plc ist eine zur Gruppe Zurich Insurance Group Ltd. gehörende Gesellschaft mit Geschäftssitz in Zurich House, Ballsbridge Park 4, Dublin, Irland, die der irischen Aufsichtsbehörde für die Regulierung der Finanzdienstleistungen (Central Bank of Ireland, www.centralbank.ie) untersteht. Zurich Insurance plc übt ihre Versicherungsgeschäfte in Italien im Rahmen der Niederlassungsfreiheit durch ihre Generalvertretung für Italien mit Sitz in Via Benigno Crespi 23, 20159, Mailand, Italien aus.
BEVOR MAN SICH AN DIE JUSTIZBEHÖRDEN WENDET, kann man alternative Methoden zur Beilegung von Streitfällen in Anspruch nehmen, wie:	
Mediation	Anrufung einer Mediationsstelle, welche in der Liste des Justizministeriums genannt ist, abrufbar auf der Website www.giustizia.it (Gesetz Nr. 98 vom 9.08.2013). Die Mediation gilt als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer zivilrechtlichen Klage bezüglich einer Streitsache, die Versicherungsverträge betrifft (mit Ausnahme der den Straßen- oder Bootsverkehr betreffenden Schadensersatzansprüche).
Verhandlungs- verfahren mit anwaltlichem Beistand	Durch Anfrage des eigenen Anwalts an die Gesellschaft. Das Verhandlungsverfahren mit anwaltlichem Beistand ist Voraussetzung für die Einleitung einer zivilrechtlichen Klage hinsichtlich von Streitigkeiten über den Straßen- oder Bootsverkehr betreffende Schadensersatzansprüche oder über eine Zahlungsaufforderung, gleich welchen Titels, über Beträge bis höchstens 50.000 € (in letzterem Fall sind Streitigkeiten für Fälle ausgenommen, die bereits der Pflichtmediation unterliegen).
Andere Arten der alternativen Streitbeilegung	Das Schiedsverfahren, das durch die Artikel 806 ff. der ital. ZPO geregelt ist, kann entweder infolge einer gegebenenfalls im Vertrag (in den allgemeinen Bedingungen) vorgesehenen Schiedsgerichtsklausel oder durch Abschluss der sog. Schiedsgerichtsvereinbarung eingeleitet werden, die den Schiedsrichtern die entsprechende Vollmacht überträgt, über die Streitsache zu entscheiden. Zur Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten kann die Reklamation bei der IVASS oder direkt bei der zuständigen ausländischen Stelle - siehe Website www.ec.europa.eu/fin-net - eingereicht und die Einleitung des FIN-NET-Verfahrens beantragt werden.

FÜR DIESEN VERTRAG UNTERHÄLT DAS UNTERNEHMEN AUF DER EIGENEN INTERNETSEITE EINEN GESCHÜTZTEN BEREICH (sog. *VERSICHERUNG ZU HAUSE*) MIT DER MÖGLICHKEIT FÜR DEN VERTRAGSPARTNER, DIE ZUGANGSDATEN ZU ERFRAGEN